

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

#### A. Problem

§ 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) regelt die Personengruppen, auf die sich die Aufnahmeverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der landesinternen Verteilung bezieht. Im Rahmen des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 wurde § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der die Aufnahme von Ausländern bei besonders gelagerten politischen Interessen regelt, u. a. insoweit geändert, als den betroffenen Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist. In der bis dahin geltenden Fassung war ausschließlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorgesehen. Mit dieser bundesgesetzlichen Änderung fallen Ausländer, denen keine Niederlassungserlaubnis, sondern lediglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wird, nicht mehr unter den Wortlaut des § 2 Nr. 2 des LAufnG.

#### B. Lösung

§ 2 Nr. 2 LAufnG wird dem Wortlaut der Neufassung des § 23 Abs.2 AufenthG angepasst.

#### C. Rechtsfolgenabschätzung

##### I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Landesaufnahmegesetzes ist erforderlich, um die Übertragung der Aufgabe der Aufnahme und vorläufigen Unterbringung bei der Personengruppe des § 2 Nr.2 LAufnG dem geltenden Gesetzeswortlaut anzupassen.

## **II. Zweckmäßigkeit**

Mit der beabsichtigten Änderung wird die Aufnahme der Flüchtlinge nach § 2 Nr. 2 LAufnG auch dann sichergestellt, wenn diese keine Niederlassungserlaubnis, sondern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten.

## **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

keine

## **D. Zuständigkeiten**

Für die Vorlage der Änderungsentwürfe der Landesregierung zu der Gesetzesänderung ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zuständig.

## **Entwurf**

### **des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Vom ....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Landesaufnahmegesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170, 242), wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Aufenthaltserlaubnis oder“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg

.....  
Gunter Fritsch

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 26. April 2005 wurde das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) den neuen Regelungen des zum 1. Januar 2005 im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angepasst, indem die früheren Normenverweise auf das Ausländergesetz durch die neuen Regelungen des AufenthG ersetzt wurden. Eine Aufgabenerweiterung gegenüber den bisher geltenden Regelungen war damit nicht verbunden.

Im Rahmen des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 wurde § 23 Abs. 2 des AufenthG, der die Aufnahme von Ausländern bei besonders gelagerten politischen Interessen regelt, u. a. insoweit geändert, als den betroffenen Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist. In der bis dahin geltenden Fassung war ausschließlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorgesehen.

Mit dieser bundesgesetzlichen Änderung fallen Ausländer, denen keine Niederlassungserlaubnis, sondern lediglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wird, nicht mehr unter den Wortlaut des § 2 Nr. 2 des LAufnG. Bei der nunmehr beabsichtigten Aufnahme irakischer Flüchtlinge durch die Bundesrepublik Deutschland soll grundsätzlich nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Regelung des LAufnG der Neufassung des § 23 Abs. 2 AufenthG anzupassen.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

Mit der Ergänzung wird der Personenkreis, auf den sich die Aufnahmeverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte in § 2 Nr. 2 des LAufnG bezieht, nicht erweitert, sondern der Normverweis der geänderten Rechtslage in § 23 Abs. 2 des AufenthG angepasst. Das Gesetz bezweckt keine neue Aufgabenübertragung. Eine Aufgabenerweiterung gegenüber den bisher geltenden Regelungen ist mit der Änderung nicht verbunden. Hintergrund der beabsichtigten Gesetzesänderung ist nicht die Ausweitung der Personenzahl, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgenommen werden sollen, sondern der Bund hat es mit der o. g. Gesetzesänderung ermöglicht, den betroffenen Personen einen teilweise günstigeren Aufenthaltsstatus zu gewähren (Erlaubnis der Erwerbstätigkeit, Anspruch auf Integrationskurs) als es bei der sonst möglichen Aufnahme nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG möglich wäre. § 2 Nr. 2 LAufnG sieht die Aufnahmeverpflichtung für Ausländer, die nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen werden, vor. Die Frage, ob diese nach der ursprünglichen Fassung des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis oder nach der inzwischen geltenden Option eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ändert nichts an der übertragenen Aufgabe.

Die Änderung führt auch zu keiner Kostenmehrbelastung bei den aufnehmenden Kommunen, da wie bei den jüdischen Zugewanderten, die ebenfalls auf der Rechtsgrundlage des § 2 Nr. 2 LAufnG aufgenommen werden, die Kostenpauschale nach § 6 LAufnG erstattet wird.

## **Zu Artikel 2**

Das Inkrafttreten erfolgt unmittelbar nach der Verkündung, damit rechtzeitig eine Rechtsgrundlage für die Aufnahme der irakischen Flüchtlinge vorliegt.